

Sendung ein Ursprungsschein beizufügen, der bestätigt, daß diese Fische aus Binnengewässern, Teichwirtschaften oder Intensivanlagen stammen.

(2) Untermaßige Fische, die zufällig gefangen werden, sind sofort mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht in das Wasser zurückzusetzen.

(3) Die Leiter der Fischaukaufstellen sind verpflichtet, die Annahme untermaßiger Fische abzulehnen. In solchen Fällen ist die zuständige Fischereiaufsichtsstelle unverzüglich zu informieren, die die angebotenen Mengen entschädigungslos einzuziehen hat.

(4) Bei der Ausübung des Fischfanges in der Ostsee ist ein Beifang von Dorsch unter dem Mindestmaß zulässig, wenn die Menge nicht mehr als 5% des an Bord befindlichen Gesamtfanges ausmacht. Das gilt nicht für die Ausübung des Fischfanges in den Gewässern der DDR.

#### §4

(1) Die Mindestmaße gelten nicht, wenn Fische zum Besetzen anderer Gewässer bestimmt sind oder aus einem Gewässer der DDR entfernt werden müssen. Derartige Maßnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Oberfischmeisteramt.

(2) Der Fang, die Anlandung und der Verkauf untermaßiger Fische gemäß Anlage 1 kann auf Antrag zu wirtschaftlichen oder wissenschaftlichen Zwecken sowie aus fangtechnischen Gründen durch das Oberfischmeisteramt genehmigt werden.

#### §5

(1) Der Fang untermaßiger Fische gemäß Anlage 1 — ausgenommen Feinfische — ist für den eigenen Köderfischbedarf des Fischereiausbüberechtigten gestattet

(2) Gefangene untermaßige Fische, die beschädigt oder nicht mehr lebensfähig sind, dürfen von Fischereiausbüberechtigten in einer Menge von nicht mehr als 1 kg je Person der Besatzung und Fangtag für den eigenen Bedarf an Bord behalten und verbraucht werden. Darüber liegende Mengen unterliegen der Einziehung durch die Fischereiaufsichtsstelle.

(3) Übersteigt bei der Ausübung des Fischfanges in den Gewässern der DDR das Gewicht der mitgefangenen untermaßigen Fische 10% des gesamten Fanges der jeweiligen Fischart, ist der Fischereiausbüberechtigte verpflichtet, unverzüglich das Oberfischmeisteramt oder die zuständige Fischereiaufsichtsstelle zu informieren. Das Oberfischmeisteramt ist in diesen Fällen verpflichtet, den Fischfang an den betreffenden Stellen befristet zu verbieten oder eine sofortige Änderung der Fangmethode anzuweisen.

#### §6

Das Ein- und Umsetzen von Fischen, deren Laichprodukte und aller übrigen lebenden Organismen in Gewässern der DDR oder aus diesen bedarf der Genehmigung durch das Oberfischmeisteramt. Vor Erteilung der Genehmigung ist die Zustimmung des Fischgesundheitsdienstes der DDR einzuholen.<sup>IV</sup>

### IV.

#### Schonzeiten

##### §7

(1) Das Oberfischmeisteramt kann für Fische in der Ostsee und in den Gewässern der DDR folgende Schonzeiten festlegen:

1. die Frühjahrsschonzeit für die Dauer von mindestens 6 aufeinanderfolgenden Wochen,
2. die Winterschonzeit für die Dauer von 8 aufeinanderfolgenden Wochen,
3. Artenschonzeiten für die Dauer von mindestens 8 aufeinanderfolgenden Wochen.

(2) Schonzeiten sind in Abstimmung mit den zuständigen wissenschaftlichen Institutionen festzusetzen und öffentlich bekanntzumachen.

##### §8

(1) Während der Frühjahrsschonzeit ist der Fischfang in den Frühjahrslaichschonbezirken verboten.

(2) Das Verbot gemäß Abs. 1 gilt nicht für den Fischfang mit Aalreusen und Aalangeln. Die Aufstellung von Aalreusen in den Frühjahrslaichschonbezirken bedarf der Genehmigung des Oberfischmeisteramtes. Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden werden.

(3) Während der Winterschonzeit ist der Fang der zu schonenden Arten verboten.

(4) Fische, die während der für sie festgesetzten Artenschonzeit gefangen werden, sind sofort nach dem Fang mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht in das Wasser zurückzusetzen.

(5) Für Fische, die vor Beginn der für sie festgesetzten Artenschonzeit gefangen wurden, jedoch nach dem Beginn der Artenschonzeit in Häfen der Deutschen Demokratischen Republik an'gelandet werden, ist vom Kapitän hzw. Schiffsführer des Fischereifahrzeuges ein Ursprungsschein beizubringen. Dieser Ursprungsschein muß das Fangdatum, die Menge sowie die Fangposition des angelandeten Fanges enthalten. Fischanlandungen der zu schonenden Arten, denen die Bestätigung nicht beiliegt, unterliegen' der entschädigungslosen Einziehung durch das Oberfischmeisteramt.

### V.

#### Schonbezirke

##### §9

(1) Das Oberfischmeisteramt kann Fischfangbezirke gemäß § 17 dieser Anordnung oder Teile von ihnen zu Schonbezirken erklären.

(2) Schonbezirke sind zu kennzeichnen und öffentlich bekanntzumachen. Ihre Wiederaufhebung ist in geeigneter Form bekanntzumachen.

(3) In Jahresschonbezirken ist für die Dauer des gesamten Jahres jeglicher Fischfang verboten.

(4) In Laichschonbezirken ist jede Tätigkeit, die eine Schädigung oder Störung der Fortpflanzung der Fische zur Folge haben kann, verboten.

(5) Die Ausübung der Garn- und Treibzeesenfischerei in den Laichschonbezirken sowie in anderen Gewässern mit Wassertiefen von weniger als 2 m ist von Beginn der Schonzeit bis 6 Wochen nach deren Beendigung verboten.

(6) Das Befahren der Laichschonbezirke während der Schonzeit ist Maschinenfahrzeugen nur mit abgestellter Antriebsanlage gestattet. Das gilt nicht für Fahrzeuge der Schutz-, Aufsichts- und Kontrollorgane und der dort tätigen Fischereiausbüberechtigten sowie in Notfällen oder bei der Bekämpfung von Ölhavarien.

(7) Die Räumung des Wasserbettes, die Werbung und die sonstige Beseitigung von Wasserpflanzen sowie das Einbringen und die Entnahme von Sand, Schlamm, Erde, Kies und Steinen' ist in den Laichschonbezirken für die Dauer der Schonzeit bis 6 Wochen nach ihrer Beendigung verboten.

### VI.

#### Fischfanggeräte

##### §10

Der Verkauf von für den Fischfang zugelassenen Fanggeräten, mit Ausnahme von Geräten zur Ausübung des Angelsports, ist nur an Fischereiausbüberechtigte zulässig.